

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rheingans Company GmbH

§ 1 Geltungsbereich / Änderungen

1. Die Rheingans Company GmbH bietet Unternehmen Hilfe bei der Umsetzung digitaler Lösungen in den Bereichen digitale Kommunikationslösungen, intelligente Softwarelösungen, IT und Organisationsberatung sowie Data Hosting und Administration.

Die Rheingans Company GmbH erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.v. § 14 BGB. Der Auftraggeber/Besteller erkennt diese Bedingungen mit seiner Auftragserteilung/ Bestellung an.

2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingung abweichende oder sich ergänzende Bedingungen des Auftraggebers/Bestellers werden von der Rheingans Company GmbH nicht akzeptiert und sind für sie unverbindlich, auch wenn sie diesen nicht widerspricht oder der Auftraggeber/Besteller erklärt, nur zu seinen Bedingungen leisten zu wollen.

3. Abweichungen oder Ergänzungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von der Rheingans Company GmbH schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

4. Die Rheingans Company GmbH ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Auftraggeber/Besteller den geänderten Bedingungen nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden die angekündigten Änderungen wirksam. Um diese Frist zu wahren, genügt die rechtzeitige Absendung. Bei fristgerechtem Widerspruch des Auftraggebers / Bestellers ist die Rheingans Company GmbH berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten.

§ 2 Vertragsschluss

Ein Vertrag mit der Rheingans Company GmbH kommt zustande, sobald diese den Auftrag des Auftraggebers/Bestellers schriftlich bestätigt hat oder spätestens mit Beginn der Dienstleistung bzw. Lieferung.

§ 3 Angebote / Preise

1. Alle Preise sind Euro-Preise, wenn nicht anders angegeben, und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die Angebote der Rheingans Company GmbH verstehen sich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

3. Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für die Rheingans Company GmbH nur dann verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.

4. Angebote der Rheingans Company GmbH kann diese bis zur Annahme durch den Auftraggeber/Besteller jederzeit widerrufen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

5. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.

6. Die Rheingans Company GmbH ist berechtigt, dem Auftraggeber/Besteller Teillieferungen aus allen Projektverträgen monatlich in Rechnung zu stellen.

7. Die Abrechnung von Dienstleistungen der Rheingans Company GmbH erfolgt nach Stundensätzen je angebrochener Viertelstunde, nach Seitenzahlen je angefangene DIN A4 Seite oder bei Dienstleistungen mit monatlichen Abnahmevermögen nach angefangenem Monat. Der Auftraggeber/Besteller ist auch für Entgelte, die andere Personen befugt oder unbefugt über seine Zugangskennung verursachen, verantwortlich, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten. Hierfür obliegt ihm in jedem Falle der Nachweis.

8. Software und Hardware wird auf unbegrenzte Zeitdauer gegen Einmalvergütung oder gegen regelmäßig fällige Gebühr überlassen. Die vom Auftraggeber/Besteller getroffene Wahl ist im Leistungsschein festgelegt. Alle Preise verstehen sich ab dem Geschäftssitz der Rheingans Company GmbH.

9. Soweit Nutzungsgebühren für Software erhoben werden, richten sich diese nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers / Anbieters.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen der Rheingans Company GmbH sind ohne jeden Abzug binnen 10 Kalendertagen nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle der Rheingans Company GmbH zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn die Rheingans Company GmbH innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.

2. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Auftraggebers/Bestellers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder die Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Rheingans Company GmbH ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung -auch durch Bürgschaft- abzuwenden.

3. Kommt der Auftraggeber/Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er -unbeschadet aller anderen Rechte der Rheingans Company GmbH- ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen, soweit die Rheingans Company GmbH nicht einen höheren Schaden nachweist.

4. Kommt der Auftraggeber/Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, ist die Rheingans Company GmbH berechtigt, ihre Dienstleistungen bis zu einer vollständigen Zahlung einzustellen.

5. Bei anhaltendem Zahlungsverzug von zwei aufeinander folgenden Monaten bzw. einem nicht unerheblichen Teil, behält sich die Rheingans Company GmbH vor, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

6. Stellt der Auftraggeber/Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt

oder kommt der Auftraggeber/Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung der Rheingans Company GmbH sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers/Bestellers. Die Rheingans Company GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

7. Nimmt der Auftraggeber/Besteller die ihm ordnungsgemäß angebotene Leistung/Lieferung ungerechtfertigt nicht ab (Annahmeverzug), ist die Rheingans Company GmbH berechtigt, Vorkasse von diesem zu verlangen.

§ 5 Lieferbedingungen

1. Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von der Rheingans Company GmbH schriftlich zugesagt worden sind.

2. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie vom Auftraggeber/Besteller beizubringende Unterlagen, Zahlungen, Sicherheiten sowie sonstige Mitwirkungspflichten termingemäß bei der Rheingans Company GmbH eingegangen bzw. erbracht sind. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind.

3. Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen, Testversionen etc. durch den Auftraggeber/Besteller ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen. Die Unterbrechung wird vom Tage der Absendung an den Auftraggeber/Besteller bis zum Eingang seiner Stellungnahme gerechnet.

4. Verlangt der Auftraggeber/Besteller nach der Auftragserteilung / Bestellung Änderungen des Auftrages / der Bestellung, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verändert sich die Lieferzeit entsprechend.

5. Lieferverzögerungen aus Gründen, die die Rheingans Company GmbH nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Verschulden Dritter oder Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb ihres Willens liegen), verlängern die Lieferzeit angemessen.

6. Der Auftraggeber/Besteller kann eine Vertragsstrafe nur dann verlangen, wenn diese gesondert vereinbart wurde.

7. Sollte die Rheingans Company GmbH mit ihrer Leistung in Verzug kommen, ist der Auftraggeber/Besteller erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.

8. Die Rheingans Company GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 6 Gewährleistung

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, sind die Ansprüche des Auftraggebers / Bestellers nach Wahl des Lieferers auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr, gerechnet vom Tag des Gefahrübergangs an. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Liefergegenstand nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder seine Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt würde. Die Feststellung solcher Mängel muss der Rheingans Company GmbH unverzüglich, erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Abnahme, soweit ein Probetrieb vereinbart ist nach einwandfreiem Probetrieb, schriftlich gemeldet werden.

2. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber/Besteller der Rheingans Company GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist die Rheingans Company GmbH von der Pflicht zur Mängelbeseitigung befreit.

3. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, hat der Auftraggeber/Besteller nach seiner Wahl das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Mängel die etwa seitens des Auftraggebers/ Bestellers oder Dritter durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten verursacht werden schließen Mängelansprüche aus.

§ 7 Haftung

1. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften die Rheingans Company GmbH und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers/Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Die Haftung für Sachschäden ist auf 250.000,00 € je Schadenereignis und 500.000,00 € insgesamt beschränkt.

c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

2. Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbarer Schäden zwingend gehaftet wird.

§ 8 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung und -kündigung, Einstellung der Leistung

1. Soweit sich nicht aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung etwas anderes ergibt, hat ein auf Dauer angelegter Vertrag generell eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um denselben Zeitraum, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

2. Unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund für die Rheingans Company GmbH ist insbesondere dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- Der Auftraggeber/Besteller verstößt trotz Abmahnung schuldhaft gegen eine vertragliche Pflicht;
- Der Auftraggeber beseitigt trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist eine Vertrags- oder Rechtsverletzung.

3. Eine Abmahnung ist entbehrlich wenn es sich um einen Verstoß handelt, der eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht. Dies ist insbesondere der Fall:

- Bei offensichtlichen gravierenden Vertrags- oder Rechtsverstößen, wie z.B. der Speicherung und/oder des zum Abruf Bereithaltens von
 - offensichtlich jugendgefährdenden Inhalten im Sinne von §4 Jugendmedienschutzstaatsvertrages und/oder
 - offensichtlich urheberrechtlich geschützter Software bzw. audiovisueller Inhalte (Musik/Videos etc.) in erheblichem Umfang und/oder
 - von Inhalten, deren Bereithaltung oder Verbreitung offensichtlich strafbar ist
 - bei strafbarer Ausspähung oder Manipulation der Daten des Anbieters oder anderer Kunden des Anbieters durch den Auftraggeber / Besteller.

4. Die Kündigung zum jeweiligen Tarif zusätzlich gewählter Optionen, insbesondere zusätzlicher Domains, lässt das Vertragsverhältnis insgesamt unberührt.

5. Die ordentliche und außerordentliche Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Anbieter zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht mehr verpflichtet. Er kann nach Ablauf von sieben Tagen sämtliche auf dem Webservice befindliche Daten des Auftraggebers/ Bestellers, einschließlich in den Postfächern befindlicher E-Mails, löschen. Die rechtzeitige Speicherung und Sicherung der Daten liegt daher in der Verantwortung des Auftraggebers/Bestellers. Darüber hinaus ist die Rheingans Company GmbH nach Beendigung des Vertrages berechtigt, Domains des Auftraggebers/Bestellers, die nicht zu einem neuen Provider übertragen wurden, freizugeben.

§ 9 Mitwirkungspflichten

1. Der Auftraggeber/Besteller stellt der Rheingans Company GmbH die in die Website / der Applikation / die Datenbank / dem Medium einzubindenden Inhalte zur Verfügung. Für die Herstellung der Inhalte ist allein der Auftraggeber/Besteller verantwortlich. Zur Prüfung, ob sich die vom Auftraggeber/Besteller zur Verfügung gestellten Inhalte für die mit der Website / Applikation / Medium verfolgten Zwecke eignen, ist die Rheingans Company GmbH nicht verpflichtet.

2. Zu den vom Auftraggeber/Besteller bereit zu stellenden Inhalten gehören insbesondere sämtliche einzubindenden Texte, Bilder, Grafiken, Logos und Tabellen.

3. Der Auftraggeber/Besteller wird der Rheingans Company GmbH die einzubindenden Texte in folgender Form zur Verfügung stellen: Als Druckseite in einer Qualität, die sich zur Digitalisierung per Scanner eignet und in digitaler Form im Dateiformat: .pdf; .doc; .txt.

4. Der Auftraggeber/Besteller wird der Rheingans Company GmbH Bild-, Ton- und Videodateien (Fotos, Grafiken, Geräusche, Imagefilme etc.) in digitaler Form in für den Anwendungszweck geeigneten Dateiformaten zur Verfügung stellen.

5. Der Auftraggeber/Besteller wird der Rheingans Company GmbH die gemäß vorstehenden Absätzen zu liefernden Inhalte und Angaben spätestens unverzüglich nach Aufforderung durch die Rheingans Company GmbH zur Verfügung stellen.

6. Sobald die Rheingans Company GmbH ein Konzept erstellt hat, das die vertraglichen Anforderungen des jeweiligen Vertrages erfüllt, wird der Auftraggeber/Besteller das Konzept durch unterzeichnete Erklärung in Textform schriftlich oder fernschriftlich freigeben.

7. Nach Erstellung einer Basisversion der Website / Applikation / Datenbank / des Mediums durch die Rheingans Company GmbH, die den vertraglichen Anforderungen des jeweiligen Vertrages entspricht, ist der Auftraggeber/Besteller verpflichtet, die Basisversion durch Erklärung in Textform freizugeben.

§ 10 Software / Urheberrechte

1. Der Umtausch von speziell für den Auftraggeber/Besteller erstellter Software ist generell ausgeschlossen.

2. Die Rheingans Company GmbH behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Der Auftraggeber/Besteller erhält nach Zahlung der vereinbarten Vergütung an den gesamten Projektergebnissen ein zeitlich und räumlich beschränktes Verwertungsrecht, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das Nutzungsrecht ist bei Web-Programmierungen auf die Nutzung der Website insgesamt bzw. von einzelnen Bestandteilen der Website im Internet beschränkt. Der Auftraggeber/Besteller ist jedoch nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Website oder die vollständige Website auch in anderer Form – insbesondere in gedruckter Form – zu nutzen. Der Weiterverkauf an Dritte ist ausschließlich mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rheingans Company GmbH gestattet.

3. Ein Recht auf Weiterverarbeitung der Projektergebnisse sowie auf Überlassung der Quelltexte besteht nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Rheingans Company GmbH.

4. Die Rheingans Company GmbH behält sich vor, einzelne Ideenkonzepte oder Komponenten, die sie in eine speziell für den Auftraggeber/Besteller entwickelte Software eingebracht hat, auch für andere Projekte anderer Auftraggeber/Besteller zu verwenden, sofern die Vertragsparteien dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben.

5. Die Rheingans Company GmbH geht davon aus, dass die Urheberrechte jegliches ihr vom Auftraggeber/Besteller zur Veröffentlichung überlassene Material beim Auftraggeber/Besteller liegen und der Auftraggeber/Besteller über eine entsprechende Erlaubnis der Weiterverarbeitung und Veröffentlichung der Berechtigten des

Urheberrechts besitzt. Der Auftraggeber/Besteller übernimmt hierfür die alleinige Verantwortung und stellt die Rheingans Company GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

6. An geeigneten Stellen werden in der Website / Applikation / dem Medium Hinweise auf die Urheberstellung der Rheingans Company GmbH aufgenommen. Der Auftraggeber/Besteller ist nicht berechtigt, solche Hinweise ohne Zustimmung der Rheingans Company GmbH zu entfernen.

7. Die Rheingans Company GmbH ist berechtigt, dritte Dienstleister / Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums zu beauftragen. Die Rheingans Company GmbH ist ebenso berechtigt, die verwendete Internet-Infrastruktur und mit der Durchführung beauftragte Dienstleister / Erfüllungsgehilfen, jederzeit ohne gesonderte Mitteilung zu wechseln, insofern für den Kunden hierdurch keine Nachteile entstehen.

§ 11 Datensicherung / Archivierung

1. Der Auftraggeber/Besteller übernimmt die alleinige Verantwortung – auch für Ansprüche Dritter – für von ihm der Rheingans Company GmbH überlassene Daten. Soweit Daten an die Rheingans Company GmbH übermittelt werden, stellt der Auftraggeber/Besteller zuvor Sicherheitskopien hiervon her. Die Rheingans Company GmbH übernimmt keine Haftung für den Fall eines Datenverlustes. Der Transport geht insoweit zu Lasten des Auftraggebers/Bestellers.

2. Der Auftraggeber/Besteller ist verpflichtet, eine geeignete Datensicherung auf den der Rheingans Company GmbH für Servicearbeiten zugänglich gemachten EDV-Systemen durchzuführen. Sollte eine Wiederherstellung der Daten erforderlich werden, so nimmt der Auftraggeber/Besteller diese auf eigene Kosten vor. Die Rheingans Company GmbH übernimmt keine Haftung für Datenverluste, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber/Besteller keine, eine unvollständige bzw. ungeeignete Datensicherung durchgeführt hat.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware und damit verbundene Rechte bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung sämtlicher der Rheingans Company GmbH zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware) im Eigentum der Rheingans Company GmbH, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherheitsleistung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

2. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (insbesondere Pfändung) wird der Auftraggeber/Besteller auf das Eigentum der Rheingans Company GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Hierdurch entstehende Kosten und Schäden trägt in vollem Umfang allein der Auftraggeber/Besteller.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers/Bestellers, insbesondere etwa bei Zahlungsverzug, ist die Rheingans Company GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegenüber dem Dritten zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Rheingans Company GmbH liegt vorbehaltlich der Geltung abweichender gesetzlicher Bestimmungen kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 13 Abnahme / Korrekturen

1. Die Rheingans Company GmbH macht dem Auftraggeber/Besteller die Website / Applikation / die Datenbank / das Medium nach deren Fertigstellung auf einem vom Auftraggeber/Besteller benannten Server zugänglich. Der Auftraggeber/Besteller ist dann unverzüglich zur Abnahme verpflichtet, sofern die Fertigstellung dem freigegebenen Konzept entspricht. Der Auftraggeber/ Besteller bestätigt diese Abnahme schriftlich.

2. Erkennbare Mängel und Störungen sind der Rheingans Company GmbH unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen. Geht innerhalb von 7 Tagen keine Mängelrüge bei der Rheingans Company GmbH ein, so gilt die Ware / das Werk auch ohne schriftliche Erklärung des Auftraggebers/Bestellers als abgenommen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

3. Die Rheingans Company GmbH behält sich das Recht zur Nachbesserung vor. Zur Nachbesserung hat der Auftraggeber/Besteller der Rheingans Company GmbH eine angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen

4. Änderungsvorschläge / Korrekturwünsche bedürfen der Schriftform.

§ 14 Ethische Vorbehalte

Für den Fall, dass der Auftraggeber/Besteller während seines Auftrages Veröffentlichungen von Material wünscht, welches nach Auffassung der Rheingans Company GmbH ethisch nicht vertretbar ist oder dem Ansehen der Rheingans Company GmbH schaden könnte (z. B. pornographische Darstellungen, nationalsozialistisches Gedankengut), ist die Rheingans Company GmbH berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und sämtliche bis dahin angefallenen Kosten einzufordern, soweit dies bei Vertragsschluss noch nicht bekannt war.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Der Gerichtsstand ist Bielefeld.

2. Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konvention vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung

3. Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, Bielefeld